



**Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung der Bayer Aktiengesellschaft am 25. April 2025)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der ordentlichen Hauptversammlung am 25. April 2025 vor, den Vorstand für drei Jahre zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft um Euro 875.000.000,00 (das entspricht knapp 35 Prozent des aktuell bestehenden Grundkapitals) gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 soll den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht eingeräumt werden.

Mit dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2025 wird dem Vorstand ermöglicht, auf künftige Entwicklungen reagieren und den Finanzbedarf der Gesellschaft auch im Interesse der Aktionäre kurzfristig und flexibel decken zu können. Dafür muss die Gesellschaft unabhängig von konkreten – derzeit nicht bestehenden – Ausnutzungsplänen jederzeit über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügen. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft nicht davon abhängig ist, eine Kapitalerhöhung durch die nur einmal jährlich stattfindende ordentliche Hauptversammlung oder eine aufwändig vorzubereitende außerordentliche Hauptversammlung beschließen zu lassen. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Aufgrund der erheblichen Vorteile eines genehmigten Kapitals verfügt eine Vielzahl großer börsennotierter Gesellschaften in Deutschland über entsprechende Ermächtigungen.

Das Genehmigte Kapital 2025 soll nur ausgenutzt werden, wenn dies für die Wahrung des Unternehmensinteresses der Bayer Aktiengesellschaft unbedingt erforderlich ist. Konkrete Pläne zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 bestehen gegenwärtig nicht. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft in der Zukunft kurzfristig auf eine Erhöhung des Grundkapitals angewiesen ist, etwa mit Blick auf mögliche zukünftige Vergleichsvereinbarungen mit

Klägern in den USA oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit einer weitgehenden Eindämmung von Klageverfahren in den USA. Um in solchen Situationen im Unternehmensinteresse schnell und flexibel reagieren zu können und nicht die Einberufung und Durchführung einer Hauptversammlung abwarten zu müssen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung des Genehmigten Kapital 2025 vor. Mit der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 könnte in diesen Fällen ein höherer Verschuldungsgrad der Bayer Aktiengesellschaft und damit eine Verschlechterung ihres Ratings vermieden sowie gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Gesellschaft auch zukünftig zu vertretbaren Konditionen Fremdkapital aufnehmen und damit organisches Wachstum und die Entwicklung innovativer Produkte gewährleisten kann.

Für die Finanzierung externen Wachstums wie M&A-Transaktionen wird das Genehmigte Kapital 2025 demgegenüber nicht eingesetzt werden.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Die Aktien können im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts den Aktionären gemäß § 186 Abs. 5 AktG auch mittelbar gewährt werden. In Übereinstimmung mit der vorgenannten Zweckbindung des Genehmigten Kapitals 2025 soll das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Bei ihren Entscheidungen zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 werden Vorstand und Aufsichtsrat ein besonderes Augenmerk auf den Verwässerungsschutz für die Aktionäre legen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 und ggf. der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Interesse der Gesellschaft und ihrer

Aktionäre liegen. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 berichten.

Leverkusen, den 20. Februar 2025

Bayer Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

Bill Anderson

Wolfgang Nickl

Stefan Oelrich

Heike Prinz

Rodrigo Santos

Julio Triana